

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen
und in den Anlagen der Stadt Eschweiler
(Eschweiler Straßenverordnung)**

Verordnung vom 05.02.2009; in Kraft getreten am 18.02.2009
1. Änderung vom 17.12.2009; in Kraft getreten am 29.12.2009

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
- a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden);
 - b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);

- c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
 - d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
 - e) das Lagern und Übernachten;
 - f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift „Papier und Abfälle“ an oder vor den Betrieben gut sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände aufzusammeln. Die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler sind zu beachten.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - f) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuworfen und zurückzulassen;
 - g) Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation aufzubringen und einzuleiten. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.

Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung zu machen;

- h) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.

§ 6

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7

Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Nicht gestattet sind zudem
 - a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie
 - h) das Rauchen.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und als Kinderspielplätze freigegebenen Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Die im Einzelfall vorhandenen Angaben auf den Hinweisschildern bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 2, Abs. 3 Ziff. d) sowie Abs. 4.

§ 8

Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen

und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

- (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW.

§ 9 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Regelungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) bleiben bei notwendiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vorbehalten. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder sonstige öffentliche Einrichtungen das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Platten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Anwohner und die Allgemeinheit dürfen durch ein Brauchtumsfeuer nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
Ein Brauchtumsfeuer darf nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden, wenn vor allem aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Umstände eine Gefährdung und / oder Belästigung gemäß Satz 1 zu befürchten ist.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Asche und sonstige Rückstände sind insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Feuer muss ausreichende Mindestabstände zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Wirtschaftswegen einhalten.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 10 Hausnummerierung

- (1) Der Eigentümer hat sein bebauten Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein.
- (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar ist.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken

angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Glasverbot für Veranstaltungen

- (1) Im Gebiet zwischen Dürener Straße, Grabenstraße, Indestraße und Peilsgasse – einschl. der genannten Straßen bzw. Straßenteile auf beiden Bürgersteigseiten - sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.
- (2) Im Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugang zum Marktplatz) sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Rosenmontag von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verordnung,
 - d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung,
 - e) das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung,
 - f) die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
 - g) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung,

- h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
- i) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie
- j) das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler vom 15.11.2001 außer Kraft.